

Ergänzendes FAQ (Version 29.10.2020) zum Schutzkonzept Freikirchen Version 29.10.2020

Grundsatz

- Die gebotenen Distanz- und Hygienemassnahmen sind in jedem Fall einzuhalten!
- Wir minimieren unsere Kontakte!
- Die Massnahmen der Kantone haben immer Priorität. Es gelten jedoch die restriktiveren Massnahmen (z.B. Veranstaltungsgrösse Kt. Wallis 10; Bern 15; Solothurn und Schwyz 30).
- Dieses FAQ gilt als Ergänzung zum Schutzkonzept Freikirchen Version 29.10.2020. ¹ Da es zurzeit laufend Anpassungen der Massnahmen durch die Kantone gibt, wird das Schutzkonzept nur in grösseren Zeitabständen angepasst. Bei Unklarheiten gelten die Aussagen in diesem FAQ. Es gilt insbesondere zu beachten, dass die kantonalen Verordnungen von diesem FAQ abweichen können. Die Verordnungen der Kantone haben immer Priorität gegenüber dem FAQ oder auch den Verordnungen der Eidgenossenschaft.
- Wichtig bei Covid-19 Krankheitssymptomen unbedingt das folgende Merkblatt beachten:
https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/10/allgemeines_volksschule_corona_merkblatt_vorgehen_erkaeltungssymptome_zyklus1und2_deutsch_d.pdf

Verordnungstext

Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020 (Stand am 29. Oktober 2020)

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html>

AHAL für Freikirchen und deren Veranstaltungen

A → Abstand halten

H → Hygienemassnahmen einhalten

A → Alltagsmasken tragen (durchgehend für freikirchliche Veranstaltungen)

L → Lüften

FAQ (Version 29.10.2020. Diese Version löst die vorletzte Version 21.10.2020 ab)

1. Kontakterhebung

Das Contact Tracing ist sicherzustellen. Die Kontaktdaten werden für Veranstaltungen in Freikirchen erhoben und elektronisch auf Anfrage den kantonalen Gesundheitsämtern zur Verfügung gestellt.

2. Veranstaltungen, wie Gottesdienste

Es ist verboten, Veranstaltungen mit über 50 Personen durchzuführen. Als Veranstaltung gelten alle Anlässe, die eine Freikirche in ihrer Agenda publiziert. Veranstaltungen sind Anlässe mit Raum, Zweck und einer Programmabfolge, wie Gottesdienste. „Veranstaltungen in Vereinen und Freizeitorganisationen (wie etwa Pfadfinder, in Pfarrgemeinden, Quartierverein- und andere Vereinsaktivitäten) gelten

¹ <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/>

nicht als private Veranstaltung; sie sind als Veranstaltung i.S. von Absatz 1 zu qualifizieren, für die ein Schutzkonzept nach Artikel 4 erforderlich ist."

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html#a6>

Die Freikirchen haben für ihre Veranstaltung das Schutzkonzept 29.10.2020 mit der Ergänzung mit diesem FAQ für alle ihre Veranstaltungen. Zwingend müssen die Abstände in der Sitzordnung eingehalten werden. Es sind nur noch die Sitzordnung nach Schutzkonzept 8a und 8b erlaubt. Veranstaltungen bis 5 Personen unterliegen, ausser den üblichen Abstands- und Hygienemassnahmen, keine zusätzlichen Pflichten wie Schutzkonzept oder Kontakterhebung. Sonst braucht es bei Veranstaltungen in Freikirchen das Schutzkonzept Freikirchen 29.10.2020 und einen Verantwortlichen Schutzkonzept.

Fragen:

2.1 Wie erstelle ich ein Ticketing

Da die Plätze im Gottesdienst, je nach Raumgrösse, limitiert sind, muss ein Anmeldeverfahren durchgeführt werden. Die Verordnung empfiehlt ein elektronisches System. Hilfreich sind Google Forms oder auch <https://www.quickticket.ch/> (neu Gratis bei 5 Anlässen pro Monat).

Die einfachste Art das zu erstellen ist mit Google Umfragen (bei Fragen benjamin.zurbruegg@feg.ch): https://www.google.com/intl/de_ch/forms/about/ Benj Zurbrügg schreibt: «Da kann man eine Anmeldung machen und es listet dann auch alles schön auf in einer Excel Tabelle. Zudem kann man Anmeldungen, die vielleicht telefonisch von Offlinern eingehen, manuell eintragen. Wie sieht es aus mit einer eventuellen Gruppengrösse? Es gibt ein Add-on: FormLimiter. Dieser schliesst die Anmeldung, wenn die Anzahl Anmeldungen erreicht ist, die man eingegeben hat. <https://gsuite.google.com/marketplace/app/formlimiter/538161738778>

2.2 Dürfen Gottesdienste in mehreren Räumen gleichzeitig im Kirchengebäude mit je 50 Personen stattfinden?

Bei publizierten Veranstaltungen gilt die Besucherbeschränkung von 50 Personen plus Mitwirkende. **Wichtig: Kinder sind nach Auskunft der Rechtsabteilung BAG Personen und zählen genau gleich wie Erwachsene** (was für eine schöne Aussage!). Diese Beschränkung gilt sowohl für Veranstaltungen wie auch private Treffen.

Da der Kindergottesdienst /Sonntagschule/Kinderhüte als Parallelprogramm zum Gottesdienst durchgeführt wird, ist folgende Lösung für Freikirchen möglich. BAG Direktionsmitteilung vom 29.10.2020: «Ein Aufteilen des Gottesdienstes zur gleichen Zeit auf höchstens 50 Erwachsene und 50 Kinder ist nur möglich in einem abgetrennten Gebäudeteil/Räumen und mit von der anderen Örtlichkeit getrennten Infrastruktur (Ein- und Ausgänge, WC Anlagen usw.). Eine Durchmischung der Personen ist wenn immer möglich zu unterlassen. Es ist möglich zwei Gruppen zu machen Kigo und Kinderhüte. Die Gesamtzahl sollte jedoch 50 Personen im Kinderbereich nicht übersteigen. Eine Durchmischung ist nur gestattet, wenn Eltern aus dem Erwachsenenbereich ihr Kind in der Kinderhüte kurzfristig betreuen müssen.»

Gottesdienste in zeitlicher Abfolge sind möglich, wenn sich die Teilnehmenden nicht begegnen.

2.3 Wie viele Personen sind erlaubt?

Grundsätzlich darf die Anzahl der Teilnehmenden an einer Veranstaltung 50 Personen nicht übersteigen. Es dürfen jedoch alle Mitwirkenden an der Veranstaltung zusätzlich teilnehmen (Techniker, Pastoren, Kirchenmusiker/Anbetungsband, Kigo-Mitarbeitende, usw.). Es spielt keine Rolle, ob die Mitwirkenden ihre Aufgabe ehrenamtlich machen oder angestellt sind. Für Beerdigungen gilt auch eine Personenbeschränkung auf 50 Personen.

2.4 Was heisst das für Kantone mit strengerer Regel?

Die Kantone können jederzeit strengere Regeln erlassen. Das heisst für den Kanton Bern, Wallis, Solothurn, Schwyz und wohl bald auch bei anderen Kantonen, gelten die kantonalen Veranstaltungshöchstgrenzen und andere Massnahmen prioritär.

2.5 Wie sieht es mit dem Abendmahl aus?

Selbstverständlich ist es möglich nach wie vor das Abendmahl durchzuführen. Das Abendmahl wird entweder in verpackter Form weitergegeben (https://www.profimusic.ch/catalog/index.php?cPath=37_1298_1478) oder ganz normal an Stationen an die Gottesdienstteilnehmenden abgegeben. Sie gehen mit Masken vom Platz zu der Station, nehmen das Abendmahl mit und sobald sie am Platz sind, können sie die Maske entfernen und das Abendmahl essen, dann ziehen sie die Maske wieder an.

3. Veranstaltungen, wie Kleingruppen in Privathäusern

An Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen), die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, dürfen höchstens 10 Personen (Kinder und Erwachsene zählen als Personen) teilnehmen. Es braucht für diese privaten Veranstaltungen, wie Kleingruppen kein Schutzkonzept. Es gelten jedoch die üblichen Abstands- und Hygienemassnahmen.

Darf in Kleingruppen gesungen werden?

Die Verordnung macht keine Einschränkung bei Treffen im Privaten. Daher sind die Kleingruppen in der Gestaltung des Programmes frei.

Wie steht es bei Kleingruppen, wenn die Kleingruppe in einer Familie stattfindet mit Kindern, die aber nicht an der Kleingruppe teilnehmen?

Hier gilt das Prinzip der Verhältnismässigkeit. Es zählen die Personen, die an der Kleingruppe teilnehmen. Diese Regel gilt jedoch nicht bei geselligen Essen mit Teilnahme der Kinder am Essen. Bei solchen Gelegenheiten zählen Kinder und Erwachsene als Personen mit der Obergrenze von 10 Personen.

4. Weiterbildungen

Die Verordnung BAG sagt zu Weiterbildungen folgendes: „Präsenzveranstaltungen in Bildungseinrichtungen, namentlich der Tertiärstufe sind verboten. Dies umfasst den Hochschulbereich, die Höhere Berufsbildung, die Weiterbildung oder sowie weitere Bildungseinrichtungen (**Ausbildung im Freizeitbereich**). Daher sind Weiterbildungskurse wie Pastorenweiterbildungen nicht mehr erlaubt. Dies betrifft jedoch nicht die Tätigkeiten einer Freikirche zur Stärkung ihrer Mitglieder wie Bibelseminare, Gebetsanlässe, Jüngerschaftskurse, usw. Die fallen unter kirchliche Veranstaltungen.

Die Verordnung sieht Ausnahmen vor für Weiterbildungen, insbesondere bei Einzelgesprächen oder bei Weiterbildungen, in denen eine reale Begegnung wichtig ist (z.B. Deutschkurse für Fremdsprachige).

5. Maskenpflicht

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html#a3b>

Es gilt eine Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen der Freikirchen. Die Maskenpflicht besteht vom Beginn des Eintritts durchgehend bis zum Verlassen des Gebäudes (Ausnahme ist die Konsumation und Abendmahl). Die Maske muss auch auf den Vorplätzen der Freikirche getragen werden. Im weiteren Umfeld einer Freikirche ist die Maske Pflicht, wenn

die Abstände nicht eingehalten werden können oder sich die Freikirche in einem stark belebten Fussgängerbereich oder einem Dorf- oder Stadtzentrum befindet.

Die Maskenpflicht gilt ebenfalls in den Büroräumlichkeiten der Angestellten, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann und auch für alle Personen, die sich in Kirchengebäude aufhalten wie Putzleute (in Einzelbüros gilt keine Maskenpflicht).

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder unter 12 Jahren und Personen mit einem ärztlichen Dispens. Mitwirkende auf der Bühne, wie Pastoren sind von der Maskenpflicht während der Tätigkeit auf der Bühne ausgenommen (Wichtig: SängerInnen müssen eine Maske tragen).

6. Singen

Der Gemeindegesang ist nicht mehr erlaubt. Das BAG schreibt am 29.10.2020: „Singen im Sinne von Gemeindegesang ist unter den geltenden Auflagen selbst mit Maske in Gottesdiensten nicht mehr gestattet. Einzelmusiker und Sänger mit genügend Abstand zu den teilnehmenden Personen dürfen noch auftreten. Eine (kleine) Gruppe von Musikern darf unter Wahrung des entsprechenden Abstands und in Abhängigkeit zum Musikinstrument durch das Tragen von Masken ebenfalls auftreten. Es tut mir leid, Ihnen keinen positiveren Entscheid geben zu können.“

Das heisst im Gottesdienst und anderen freikirchlichen Veranstaltungen darf ein Kirchenmusiker, bzw. Anbetungsband den Gesang leiten. Es ist jedoch auf die üblichen Distanzregeln zu achten. **Bei grossen Abständen auf der Bühne (mind. 2 Meter), sehr grossem Abstand zu der ersten Stuhreihe (ca. 4 Meter) und hohen Räumen ist es möglich die Anbetungsband ohne Maske auftreten zu lassen.** Dies gilt insbesondere für das Aufzeichnen von Gottesdiensten für die digitale Weiterverbreitung. Für das Proben muss jedoch zwingend eine Maske getragen werden. Es ist auf kleine Formationen zu achten. Faustregel Anbetungsband mit fünf Personen, mindestens drei davon mit Musikinstrumenten.

Die Kirchenmusik/Anbetungsband leitet den Gesang. Die versammelte Gemeinde summt mit. Wir haben darin ja schon Übung.

7. Next Generation

Das Schutzkonzept Freikirchen 01.10.2020 orientiert sich im Kinderbereich an der obligatorischen Schule. Das Merkblatt Covid-19 Kindergottesdienst ist in einer neuen Fassung auf <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/> abgelegt.

5.1 Kindergottesdienst / Sonntagschule / Kinderhort.

Die Pflicht Masken zu tragen gilt auch für alle Mitarbeitenden im Kigo. Für Mitarbeitende im Kinderhort entfällt die Maskenpflicht solange sie sich im Kinderhüteraum befinden. Verlassen sie den Raum gilt eine Maskenpflicht.

5.2 Biblischer Unterricht

Der biblische Unterricht ist dem KUW der Schule gleichgestellt und keine Veranstaltung, sondern ein Teil des freikirchlichen Lehrunterrichtes. Dementsprechend gilt nach heutigem Stand, dass sich Kinder für den BU treffen können bis zu 50 Anwesenden. Dies bedeutet, dass in Kantonen mit restriktiver Personenbeschränkung die Anzahl Teilnehmenden bis zu 50 Personen gehen darf.

5.3 Jungschar

Für den Ameisli, Jungschar, Teenie und Unihockeybereich hat der BESJ eine eigene Weisung herausgegeben. Sie ist analog zu anderen Jugendverbänden. https://besj.ch/corona/#anchor_Off7e65_Accordion-Was-empfiehl-t-der-BESJ

8. Konsumation

Die Konsumation bei freikirchlichen Veranstaltungen ist nur noch sitzend erlaubt. Das heisst für das Kirchenkaffee oder Gemeindemittagessen besteht eine Sitzpflicht. Die Masken dürfen am Tisch abgelegt werden. **Es dürfen nur vier Personen zusammensitzen oder eine grössere Familie mit ihren Kindern.** Die Teilnehmenden holen sich mit Maske an Stationen das Essen/Kaffee gehen an einen Sitzplatz und dürfen natürlich während der Konsumation die Maske ausziehen. Das gilt auch für die Konsumation im Freien. Es muss immer ein Sitzplatz aufgesucht werden.

Pfäffikon, 29.10.2020

Peter Schneeberger, Präsident Freikirchen.ch